VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich 5-, sM zuzüglich Postgebühren Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlageabteilung der Magietratsdruckerei, Berlin N4, Linienstr. 139-140 Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

TANAMI TENANT

Ausgabetag 20. Jul! 1946

2. Jahrgang / Nr, 29

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Ver ord nu'n gen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Bau - und W o h n u n g s w e s e n	Seite
Personalfragen und 'Verwaltung 1. 41946 Dienst-und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter			5. 7. 1946 Richtlinien zur Verordnung über baupolizei- liche Maßnahmen zur Einsparung von Bau- stoffen in der Fassung vom 15. August 1939 (RGBl. I S. 1425) über die Verwendung von Zement		

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat Personalfragen und Verwalt ung 28. 6. 1946 Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstsiegel 239	9, 7. 1946 Bekanntmachung über Verkehrsbeschränkung für Personenkraftwagen
Pol i z e i 24. 6. 1946 Bekanntmachung über Erlöschen der Räude 239	Bezirksämter 12. 6. 1946 Bekanntmachung über das Einebnea von Grabstellen^2
24. B. 1946 Bekanntmachung über Ausbruch der Räude 239 1. 7. 1946 Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung behelfsmäßiger Personalausweise	9. 7. 1946 Bekanntmachung betreffend Schiedsmanns- angelegenheiten
7 1946 Bekanntmachung über Ausbruch von Schweinepest	10 12. 1945 Bekanntmachung betr. gemeinschaftliche Briefannahmestelle der Berliner Gerichte Verschiedene Bekanntmachungen der Gerichte 241

I. Gesetze, Befehle, Verordmmgeii, Anordnungen

Magistrat

Personalfragen und Verwaltung

Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter

Der Magistrat der Stadt Berlin, der Hauptbetriebsrat der städtischen Betriebe und Verwaltungen und der Freie Dfeutsche Gewerkschaftsbund haben nachstehende Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter vereinbart:

8

Von allen städtischen Angestellten und Arbeitern wird der volle und freudige Einsatz der Arbeitskraft in vertrauensvollem Zusammenwirken mit ihren Vorgesetzten und Mitarbeitern zum Wohl der Bevölkerung j Berlins und im Geiste wahrer Demokratie erwartet.

§ 2

Die städtischen Angestellten sind für gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen und für die Gesetzmäßigkeit ihrer dienstliehen Handlungen verantwortlich»

Sie haben sich durch ihr Verhallen der Achtung und des Vertrauens, die ihr Dienstverhältnis erfordert, würdig zu erweisen.

Sie haben gegenüber der Bevölkerung ein höfliches Betragen und im Verkehr mit anderen Dienststellen und Behörden ein Verhalten zu beobachten, das geeignet ist, einen reibungslosen Dienst- und Geschäftsverkehr zu gewährleisten.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiler haben die Anordj nungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, daß j sie den Strafgesetzen zuwiderlaufen.